

Telefon: 233 – 39964
Telefax: 233 – 98 93 99 64

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.12

„Verlängerung der Tram 23, Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen“

Antrag Nr. 20-26 / A 02750 der Stadtratsfraktionen ÖDP/München-Liste und CSU/Freie Wähler vom 18.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06644

Anlage:

Antrag Nr. 20-26 / A 02750 der Stadtratsfraktionen ÖDP/München-Liste und CSU/Freie Wähler vom 18.05.2022

Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 01.06.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Zuständig für die Entscheidung ist der Mobilitätsausschuss gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 16 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Sitzungsvorlage gemäß Ziffer 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da der Antrag zunächst als Dringlichkeitsantrag in der Vollversammlung am 18.5.22 gestellt wurde und zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die Arbeiten an der Beschlussvorlage noch nicht abgeschlossen waren.

1. Anlass

Die Stadtratsfraktionen ÖDP/München-Liste und CSU/Freie Wähler haben am 18.05.2022 den in der Anlage beigefügten Antrag Nr. 20-26 / A 02750 gestellt.

Mit diesem wird die Regierung von Oberbayern dazu aufgefordert, die Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur Verlängerung der Tram 23 zum Kieferngrund zu wiederholen.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren im Münchner Stadtgebiet stets in der Rathaus-Umschau zu veröffentlichen.

Die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) wird gebeten, den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren stets auf ihrer Internetseite zum jeweiligen Projekt frühzeitig bekannt zu machen.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) hat auf Grundlage des Trassierungsbeschlusses zur Tram Münchner Norden, Streckenabschnitt Schwabing Nord – Kieferngarten (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 03084) vom 15. Dezember 2021 die Planfeststellungsunterlagen am 21. Dezember 2021 bei der Regierung von Oberbayern eingereicht. Damit ist sie dem Antrag des Referenten „1. Die Stadtwerke München GmbH wird gebeten, auf Basis der vorgestellten Entwurfsplanung unverzüglich den Antrag auf Planfeststellung bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.“ nachgekommen.

Das Mobilitätsreferat und die Stadtwerke München GmbH haben das für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie die Regierung von Oberbayern als zuständige Anhörungs- und Genehmigungsbehörde um Stellungnahme gebeten.

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat am 23.05.2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

- **Generelles zum Verfahren der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen**

Der Bau und der Ausbau u. a. von Trambahnstrecken ist im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geregelt. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 PBefG dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. Art. 72 bis 78 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) nach Maßgabe des PBefG. Nach § 73 Abs. 2 VwVfG bzw. Art. Abs. 2 BayVwVfG fordert die Anhörungsbehörde (hier die Regierung von Oberbayern) die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wird. Nach § 73 Abs. 3 VwVfG bzw. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG haben die Gemeinden den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Das erfolgt durch die Abteilung Recht und Verwaltung (HA I/12) des Referats für Stadtplanung und Bauordnung. Ergänzend dazu legt § 73 Abs. 5 VwVfG bzw. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG fest, dass die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen haben. Das erfolgt ebenfalls durch die Abteilung HA I/12.

- **Verfahren bei der Tram Münchner Norden (TMN)**

Der Bekanntmachungstext wurde hier gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Amtsblatt vom 10.02.2022 veröffentlicht, vgl. unten. Außerdem wurde in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur vom 10.02.2022 auf die Bekanntmachung hingewiesen. Die Planungsunterlagen wurden neben der Auslegung im Hochhaus - gemäß den gesetzlichen Vorgaben - auch auf www.muenchen.de unter <https://stadt.muenchen.de/infos/auslegungstermine.html> veröffentlicht. Die Auslegung erfolgte vom 14.02.2022 bis zum 14.03.2022.

Darüber hinaus wurden der BA 11 (Milbertshofen-Am Hart) und 12 (Schwabing-Freimann) mit Schreiben vom 11. Februar über das Verfahren informiert und um Stellungnahme gebeten.

- **Forderungen des Dringlichkeitsantrages**

Die Dringlichkeitsempfehlung fordert, dass die Auslegung wiederholt wird. Es wird die Meinung vertreten, dass kaum jemand mitbekommen habe, dass eine förmliche Beteiligung stattgefunden habe, es sei vor allem kein Hinweis in der Rathausumschau und der Projektseite der SWM erfolgt.

Vorliegend sprechen folgende Punkte gegen eine erneute Auslegung (darüber hätte allein die Regierung als Anhörungs- und Genehmigungsbehörde zu entscheiden):

Wie und in welcher Form ist in formalisierter Form in § 73 VwVfG bzw. Art. 73 BayVwVfG geregelt. Danach kommt es allein auf die ortsübliche Bekanntmachung (im Amtsblatt) an. Das Amtsblatt kann im Übrigen auch auf der Internetseite von www.muenchen.de abgerufen werden, vgl. <https://stadt.muenchen.de/infos/amtsblatt.html>. Auf www.muenchen.de wird ebenfalls auf die aktuellen Auslegungen hingewiesen, hier sind auch sämtliche Unterlagen zu den Verfahren abrufbar, vgl. <https://stadt.muenchen.de/infos/auslegung-termin.html>. Der auch digitalen Informationspflicht wird damit mehr als hinreichend genügt. Bei weiteren Hinweisen, z. B. in der Rathausumschau (das andere Themen behandelt) besteht zudem die Gefahr, dass die Informationen mit denen des Amtsblatts nicht übereinstimmen.

Hinweise auf die Auslegung sind darüber hinaus in der Tagespresse (Süddeutsche Zeitung, Münchner Merkur) erfolgt, mit Verweis auf das Amtsblatt. Ebenso wurden die BAs informiert.

Eine direkte Information der Anwohner*innen und Siedlergemeinschaften kommt im Regelfall auf Grund des damit verbundenen sehr hohen Aufwands nicht in Betracht, da aufwändige Ermittlungen zu Anschriften, etc. erforderlich sind. Eine Ausnahme erfolgt gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG bzw. Art. 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG nur für nicht ortsansässige Betroffene, "deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen". Diese werden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung benachrichtigt. Es kommt allerdings regelmäßig vor, dass nicht ortsansässige Betroffene aufgrund veralteter Anschrift nicht zu erreichen sind. Aus diesem Grund sieht schließlich auch das VwVfG bzw. das BayVwVfG bei Planfeststellungsverfahren die ortsübliche Bekanntmachung vor.

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern

Am 23.05.2022 hat die Regierung von Oberbayern folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) haben die Gemeinden, in denen sich ein Vorhaben, für das ein Planfeststellungsantrag eingereicht wurde, voraussichtlich auswirken wird, den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Nach Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG haben die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzumachen, wobei in der Bekanntmachung einzelne in Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG genannte Hinweise zu geben sind.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München (Bekanntmachungssatzung), die vom Münchner Stadtrat am 30.09.2020 beschlossen wurde, werden öffentliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, - vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung - im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vorgenommen. Die Auslegung zum o.g. Planfeststellungsverfahren erfolgte im Zeitraum 14.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt München am 10.02.2022. Die Bekanntmachung enthielt auch den Hinweis, dass die Planfeststellungsunterlagen entsprechend Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter dem Link www.muenchen.de/auslegung abgerufen werden konnten.

Ein zusätzlicher Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgte in der Süddeutschen Zeitung sowie im Münchner Merkur am 10.02.2022.

Die aus dem Grunderwerbsverzeichnis ersichtlichen nicht ortsansässigen Betroffenen wurden vorab von der Landeshauptstadt München mittels Schreiben über die Auslegung unterrichtet.

Abgesehen von der rechtlichen Korrektheit der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung ersehen wir aus der Tatsache, dass innerhalb der festgesetzten Einwendungsfrist fünf Einwendungen zu dem Vorhaben eingegangen sind und zusätzlich eine Stellungnahme einer anerkannten Naturschutzvereinigung abgegeben wurde, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung ihre Anstoßwirkung offensichtlich erfüllt hat.

Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt wurde und diese Durchführung aufgrund der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens von der Regierung von Oberbayern als zweckmäßig erachtet wurde, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), erfolgte eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch Veröffentlichung des UVP-Berichts und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des UVP-Portals der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) gemäß §§ 18, 19, 20 UVPG i. V. m. der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-PortV) in der Zeit vom 14.02. bis 14.03.2022. Auch auf diese Veröffentlichung war in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München hingewiesen worden.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach Art. 73 Abs. 3a Satz 1 BayVwVfG abgegebene Stellungnahme der Landeshauptstadt München enthielt auch eine Stellungnahme des Bezirksausschusses 12.

Das Anhörungs- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zur Tram Münchner Norden verlief somit ordnungsgemäß. Es besteht keinerlei Anlass zur Befürchtung, das Planfeststellungsverfahren könnte wegen Mängeln in der Öffentlichkeitsbeteiligung angreifbar sein.

5. Weiteres Vorgehen

Mittlerweile hat die Stadtwerke München GmbH die erhobenen Einwendungen aus Auslegung der Planfeststellungsunterlagen von der Anhörungsbehörde (Regierung von Oberbayern) erhalten. Diese werden derzeit gesichtet und anschließend erwidert. Sobald die Erwidierungen vorliegen, werden diese der Anhörungsbehörde übermittelt, damit dann der Erörterungstermin durchgeführt werden kann.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 02750 der Stadtratsfraktionen ÖDP/München-Liste und CSU/Freie Wähler vom 18.05.2022 kann damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Andreas Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hans Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

I. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ausführungen des Mobilitätsreferats werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02750 „Verlängerung der Tram 23, Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen“ der Stadtratsfraktionen ÖDP/München-Liste und CSU/Freie Wähler vom 18.05.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

II. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. WV Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Direktorium HA II – BA (4x)
2. An den Bezirksausschuss 12
3. An das Baureferat
4. An das Kommunalreferat
5. An das Kreisverwaltungsreferat
6. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
7. An das Referat für Klimaschutz und Umwelt
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
9. An die Stadtkämmerei
10. An den Behindertenbeirat
11. An die Stadtwerke München GmbH
12. An die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
13. An die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
14. An das Mobilitätsreferat – GB1
15. An das Mobilitätsreferat – GB2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

16. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GB2.12

Am

Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen